



Merkblatt für die Nutzung eines roten Dauerkennzeichens

(Stand: September 2023)

Die Zulassungsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald weist Sie mit diesem Merkblatt besonders auf die Einhaltung der Pflichten nach § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hin:

§ 41 FZV Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EU-Typgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung zu einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
2. das Fahrzeug unbeschadet des § 42 ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.

Dies gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges. Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen

zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 2 ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Ein rotes Kennzeichen und ein besonderes Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde einem zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, einem zuverlässigen Kraftfahrzeugteilehersteller, einer zuverlässigen Kraftfahrzeugwerkstatt, einem zuverlässigen Kraftfahrzeughändler und durch die in der Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizei der Länder, der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „06“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1.

(3) Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist von der das Fahrzeug führenden Person eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind. Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf

Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen nach Satz 3 sind von der das Fahrzeug führenden Person vor dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden. Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des roten Kennzeichenschildes ein Jahr lang nach Erstellung aufzubewahren und den zuständigen Personen jederzeit auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das rote Kennzeichenschild hat der Inhaber mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn

1. die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
2. der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.

(4) Das rote Kennzeichen und das besondere Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde auch für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen

nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach den jeweils dafür anzuwendenden Straßenverkehrsvorschriften oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden an

1. Technischen Prüfstellen,
2. vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Diensten und
3. anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „05“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 5 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Zweck der Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen dieser Daten hat der Inhaber des roten Kennzeichens der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und des Fahrzeugscheinheftes unverzüglich mitzuteilen und dabei das Fahrzeugscheinheft vorzulegen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Ein rotes Kennzeichen ist nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Ein rotes Kennzeichen muss nicht fest angebracht sein. Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 vorliegen.

(7) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nicht anzuwenden.

Erläuterungen:

1. Die Verwendung roter Kennzeichen ist ausschließlich für Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfungsfahrten), Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten), Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten) und für notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung und zum Zweck der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge zulässig; sofern die Fahrzeuge darüber hinaus eingesetzt werden ist eine reguläre Zulassung erforderlich. Nicht zulässig sind: Hochzeiten, Urlaubsfahrten, Spazierfahrten, Umzüge.
2. Die technischen Daten jedes Fahrzeuges müssen vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrtenbuch vollständig und gut lesbar in dauerhafter Schrift (Kugelschreiber, kein Bleistift) eingetragen sein; sie sind zu unterzeichnen und mit Ort und Datum zu versehen. Fehlende technische Daten können zur Eintragung in das rote Fahrzeugscheinheft, durch den Fahrzeugverkäufer vorab elektronisch mitgeteilt werden. Sofern alle dafür vorgesehenen Seiten im Fahrzeugscheinheft ausgefüllt sind, muss bei der Zulassungsbehörde ein neues kostenpflichtiges Fahrzeugscheinheft beantragt werden; eine willkürliche Erweiterung der festgelegten Fahrzeugscheinheftseiten ist nicht gestattet. Die Ausgestaltung des roten Fahrzeugscheinhefts erfolgt nach Anlage 13 i.V.m. § 41 FZV; dieses ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
3. Die vor der Fahrt feststehenden Angaben über das genutzte Fahrzeug, den Zweck der Fahrt, den Fahrzeugführer, Beginn und voraussichtliches Fahrtende sowie geplante Fahrtstrecke sind bereits vor Fahrtantritt verpflichtend vorzunehmen.
 - amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
 - Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt
 - Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers
 - Fahrzeugklasse (z.B. PKW, LKW usw.) und Hersteller Kurzbezeichnung des Fahrzeuges
 - Fahrzeugidentnummer (vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern)
 - Fahrtstrecke (mind. Start- und Endpunkt)
 - Fahrten über mehrere Tage hinweg, sind jeweils einzeln einzutragen (jede Fahrt)
 - Fahrzweck
4. Die roten Kennzeichen müssen an den vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichend befestigt werden. Es gelten die Vorschriften der §§ 12 und 41 FZV. Die Anbringung der roten Kennzeichen im Fahrzeuginnern hinter Front- und Heckscheibe eines Kraftfahrzeugs verstößt gegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet (z.B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger als eine Einheit).

5. Die roten Kennzeichen sind nur im Geltungsbereich der FZV gültig. Bei Nutzung der roten Kennzeichen im Ausland, sind die jeweiligen Bestimmungen des Landes über dort geltendes Recht zu beachten.
6. Bei Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen, ist die Zulassungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Änderungen sind bei der Zulassungsbehörde anzuzeigen, z.B. Firmenverlegung, Namensänderung der Firma usw.; hierzu ist ggf. eine Neubeantragung erforderlich.

7. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Nutzung des roten Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Fahrzeuge gem. § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO und der Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, verantwortlich. Des Weiteren sind die Vorschriften des § 49 FZV (Versicherungsnachweis) einzuhalten.
8. Verstöße gegen die Einhaltung dieser Punkte, des Bewilligungsbescheides und/ oder der Bestimmungen des § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), § 22 Straßenverkehrsgesetz (Kennzeichenmissbrauch), § 6 Pflichtversicherungsgesetz und/ oder des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 FZV i.V.m. § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet und ziehen Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Dauerkennzeichen-Zuteilung nach sich.
Bei missbräuchlicher Benutzung des roten Kennzeichens, z.B. Ausführung von Nutzfahrzeugen, Verleihen oder Vermieten der Kennzeichen an andere Personen, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, nicht vollständig eingetragene Daten im Fahrzeugscheinheft und Fahrtenbuch, sowie nicht vollständig vorgelegte Unterlagen können die roten Kennzeichen und das rote Fahrzeugscheinheft eingezogen werden.
Unabhängig von eventuellen strafrechtlichen Folgen können Verstöße eine weitere Zuteilung des roten Kennzeichens ausschließen.
9. Die Zuteilung der roten Kennzeichen erfolgt befristet unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Nach Ablauf der Befristung des roten Kennzeichens oder nach Widerruf besteht kein Versicherungsschutz. Die Nutzung der roten Dauerkennzeichen ist zu unterbinden. Die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch sind der Zulassungsbehörde unverzüglich zur Löschung vorzulegen.

10. Bei Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung werden Gebühren in Höhe von ca. 226,50 Euro fällig, welche bei der Abholung zu begleichen sind. Das Fahrtenbuch sowie die Kennzeichenschilder sind selbst zu beschaffen. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller Gebühren in Höhe von 25,60 Euro zzgl. Auslagen in Höhe von 3,45 Euro in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung ist rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit, mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt ca. 45,10 Euro.

_____, den _____

Unterschrift Antragsteller